



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

Vorab per E-Mail (Anfragen@bayern.landtag.de)  
Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-3/29 I 14.11.2013	Unser Zeichen IE2-0091-9  Telefon / - Fax 089 2192-2875 / -12875	Bearbeiter Frau Frowein  Zimmer 369	München 07.01.2014  E-Mail ulrike.frowein@stmi.bayern.de
-------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 14.11.2013  
betreffend Impressumspflicht PI-news**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der  
Justiz wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat den gesetzlichen  
Auftrag, Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung  
richten, zu beobachten. Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen  
oder Einzelpersonen ausgehen, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Verfassungs-  
schutzgesetz (BayVSG). Zur Erfüllung seines Beobachtungsauftrags darf das BayLfV die  
hierzu erforderlichen Informationen über die betroffene Gruppierung oder Einzelperson  
erheben, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayVSG.

Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Nach der Rechtsprechung (OVG NRW, Urteil vom 12.02.2008 – 5 A 130/05) bedarf es dazu „Aktivitäten, die über eine bloße Missbilligung oder Kritik an einem Verfassungsgrundsatz hinausgehen.“

Einer Bestrebung zurechenbare tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Ausrichtung können sich z.B. ergeben aus schriftlich formulierten Zielen und Erklärungen eines Personenzusammenschlusses (z.B. aus einem Programm, einer Satzung o.ä.), aus Schriften der in der Bestrebung als maßgebend anerkannten Autoren über Strategie und politische Absichten, aus Reden und sonstigen verbalen Kundgaben führender Funktionäre sowie aus dem verwendeten Schulungs- und Propagandamaterial oder sonstigen zurechenbaren Äußerungen, auch soweit sie im Internet getätigt werden.

*zu 1.1: Wie bewertet die Staatsregierung die inhaltliche Ausrichtung des Blogs „Politically Incorrect“ (PI-news.net)?*

*zu 1.2 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung der Regierung von Oberbayern, die die Blogbeiträge von PI-news.net „zumindest als rechtspopulistisch, die Kommentare hierzu jedenfalls teilweise als ausländerfeindlich, volksverhetzend und rechtsextrem“ einstuft?*

*zu 1.3 Werden die Inhalte des Blogs PI-news.net durch das BayLfV beobachtet?*

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Weblog „Politically Incorrect“ ([www.pi-news.net](http://www.pi-news.net)) ging im November 2004 online. Der Weblog stellt täglich zahlreiche aktuelle Informationen zum Thema „Islamismus und Islamisierung Europas“ bereit und kritisiert die nach seiner Meinung „politisch korrekte Tabuisierung bzw. Zensurierung des Problems durch Politik und Medien“. „Politically Incorrect“ (PI) sieht den Islam in erster Linie nicht als Religion, sondern als ein Gesellschaftssystem, das sich religiös legitimiert. PI bezeichnet sich als proamerikanisch und proisrael-

lich und setzt sich gegen die angebliche Islamisierung Europas ein mit dem Ziel „(...) die schleichende Islamisierung dadurch zu verhindern, dass wir von den Mainstream-Medien unterdrückten Informationen<sup>1</sup> über den real existierenden Islam in Deutschland und auf der ganzen Welt verbreiten.“

Der Weblog PI-news hat sich laut seinem Internetauftritt Regeln zur Verhinderung blasphemischer, antisemitischer sowie extremistischer Kommentare und Bezüge unterworfen.

Die für die Publizierung der Blog-Inhalte auf [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) tatsächlich verantwortlichen Personen sind nicht bekannt. Eine „automatische“ Zurechnung von anonymen Beiträgen in Blogs oder Foren zulasten der Betreiber ist rechtlich nicht zulässig, da die Betreiber selbst – nachweisbar – extremistische Ziele verfolgen müssen. Diese Problematik stellt sich bei einer Vielzahl vergleichbarer Blogs. Da die Rechtslage aber auch die Beobachtung von Einzelpersonen erlaubt, unterliegen deren Äußerungen auf [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) oder vergleichbaren Blogs der Beobachtung, nicht aber zwangsläufig auch der jeweilige Blog selbst. Die Mehrzahl der Nutzer von [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) ist nach ihren Äußerungen im islamkritischen und rechtspopulistischen Spektrum anzusiedeln.

Islamkritische oder -feindliche Äußerungen können, müssen aber nicht notwendigerweise Ausdruck einer extremistischen Bestrebung i.S.d. Beobachtungsauftrags sein.

Extremistische Bestrebungen in der Form verfassungsschutzrelevanter Islamfeindlichkeit kennzeichnen sich dadurch, dass sie sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, insbesondere die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1, 3 GG und/oder die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG richten. Erforderlich sind Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Geltung der genannten Prinzipien für Muslime oder den Islam außer Kraft zu setzen bzw. beseitigen zu wollen. Entscheidend ist dabei eine Gesamtbetrachtung der verfolgten extremistischen Ziele, insbesondere des öffentlichen Wirkens der Bestrebung und der ihr zurechenbaren Äußerungen. Auf nicht zurechenbare Einzeläußerungen (z.B. Kommentare in Blogs und Foren) allein lässt sich die Bewertung einer Bestrebung als extremistisch regelmäßig nicht stützen.

---

<sup>1</sup> Schreibfehler wurde übernommen aus [www.pi-news.net/leitlinien/](http://www.pi-news.net/leitlinien/)

Nicht dem Beobachtungsauftrag unterfallen bloße Äußerungen von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 GG, auch wenn diese in extrem populistischer Weise Argumente in den gesellschaftlichen Diskurs einbringen. Kritik, die im Rahmen einer geistig-politischen Auseinandersetzung auf Probleme hinweist, unterliegt nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Es ist nicht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, derartige, auch bis an die Grenzen der Meinungsfreiheit gehende, z.T. geschmacklose oder gesellschaftlich polarisierende Kritik generell zu überwachen oder zu bewerten.

Das Kriterium des „Rechtspopulismus“ ist keine den verfassungsschutzrechtlichen Beobachtungsauftrag auslösende Kategorie, maßgebend hierfür ist ausschließlich das Vorhandensein einer extremistischen Bestrebung. Erst wenn eine politisch motivierte, gegen die staatliche Grundordnung gerichtete Zielrichtung zurechenbar festzustellen ist, ist der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes eröffnet.

Beim Weblog PI-news bzw. den hierfür verantwortlichen Personen fehlt es jedoch (derzeit) an der für eine Bestrebung notwendigen finalen Zielsetzung, Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beeinträchtigen oder abzuschaffen. Es handelt sich vielmehr um eine „Meinungs- und Informationsplattform“ die als Sammelbecken für Meinungsäußerungen von dem Islam kritisch bis klar ablehnend gegenüberstehenden Personen dient.

Für den Weblog PI-news insgesamt - bzw. für seine bislang nicht identifizierbaren Betreiber – ist nach übereinstimmender Bewertung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern der gesetzliche Beobachtungsauftrag derzeit nicht eröffnet.

Gleichwohl werden vom BayLfV fortlaufend Informationen aus offen zugänglichen Quellen über die Aktivitäten des Weblogs intensiv mit der gebotenen Aufmerksamkeit daraufhin geprüft, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen und der Weblog damit dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegt.

Die Verfassungsschutzrelevanz von islamfeindlichen Internetseiten ist Gegenstand laufender Erörterungen der Verfassungsschutzbehörden. Im Verfassungsschutzverbund wird das Auftreten von Antiislambewegungen im neuen Zusammenarbeitsformat „Koordinierte Internetauswertung“ (KIA) unter Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aufmerksam verfolgt.

Im Übrigen leiten die Sicherheitsbehörden Fälle mit einer möglichen strafrechtlichen Relevanz an die zuständigen polizeilichen Dienststellen der Länder weiter. Ob es sich bei islam- oder ausländerfeindlichen Äußerungen (z.B. in Kommentaren) um solche handelt, die – obwohl menschenfeindlich und geschmacklos – im Hinblick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung noch hinzunehmen sind oder die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, ist eine Frage des Einzelfalls und allein von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

Allerdings ist nicht in jedem Fall eine Strafverfolgung möglich, da aufgrund der Gegebenheiten im Internet nicht jeder Autor/Kommentator ermittelt werden kann bzw. nicht der deutschen Strafgewalt unterliegt.

Zur Beobachtung der vom Weblog PI-news institutionell unabhängigen PI-Ortsgruppe München und des Landesverbands Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“ unter ihrem Leiter bzw. Vorsitzenden Michael Stürzenberger wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Sepp Dürr und Susanna Tausendfreund vom 06.05.2013 Bezug genommen (Drs. 16/16700 vom 03.06.2013).

*zu 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung aus rechtlicher Sicht die Impressumspflicht von PI-news.net?*

*zu 2.2 Haben die bayerischen Sicherheitsbehörden bereits überprüft, ob die Impressumangaben auf der Website PI-news.net den rechtlichen Anforderungen der Impressumspflicht entsprechen?*

*zu 2.3 Welche Maßnahmen wurden ggf. aufgrund des Verstoßes gegen die Impressumspflicht eingeleitet?*

Die Fragen zu 2.1 bis 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Internetseite [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) handelt es sich um ein Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, so dass für die Anbieterkennung § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) einschlägig ist. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben nach

§ 55 Abs. 2 RStV zusätzlich zu den Angaben nach §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG) einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen.

Die für den Vollzug des RStV und das TMG in Bayern zuständige Regierung von Mittelfranken hat im August 2013 die Anbieterkennzeichnung überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Anbieterkennzeichnung den Anforderungen des § 5 TMG nicht entspricht und entgegen § 55 Abs. 2 RStV auch kein für die journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote Verantwortlicher benannt ist. Die „Anbieterkennzeichnung“ besteht aktuell nur aus einer E-Mail-Adresse.

Der Dienstanbieter wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 30.08.2013 auf die unzureichende Anbieterkennzeichnung hingewiesen und aufgefordert, diese mit den erforderlichen Angaben (Name und Anschrift sowie Telefonnummer und ggfs. Angaben zum Register einschließlich Registernummer) zu ergänzen. Er wurde ferner aufgefordert, einen Verantwortlichen i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV anzugeben. Das Schreiben wurde mangels postalischer Adresse an die angegebene E-Mail-Adresse übersandt.

Trotz einer wiederholten Aufforderung, die Anbieterkennzeichnung zu ergänzen, wurde die Anbieterkennzeichnung bis heute weder ergänzt, noch ein Verantwortlicher i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV benannt. Der Registrant der Internetseite ist laut Whois-Abfrage die „Fundacion Private Whois“ mit Sitz in Panama. Auf ihrer Internetseite führt die „Fundacion Private Whois“ zu ihrem Angebot u.a. Folgendes aus:

*“Fundacion Private Whois will see you as a donor and to a certain extent a beneficiary of a portion of the foundation and will never disclose your personal details unless we receive a final judgment from a competent court of the Republic of Panama instructing us to do so.”.....“Fundacion Private Whois will not respond to any legal action against the domain and you will have to promptly and directly handle domain disputes if you wish to or give us instructions to do.”*

Im Kern verweigert die „Fundacion Private Whois“ damit die Kooperation mit anfragenden (Sicherheits-)Behörden, die auf die Aufdeckung der Anonymität abzielen. Der Provider hat – soweit feststellbar – seinen Sitz ebenfalls nicht in einem EU-Land.

*zu 3.1 Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden über die Betreiber bzw. die inhaltlich verantwortlichen Personen des Blogs PI-news.net vor?*

*zu 3.2 Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden über eine Redaktionsmitgliedschaft bzw. über Verbindungen von Michael Stürzenberger zu den Betreibern von PI-news.net vor?*

*zu 3.3 Welche Maßnahmen wurden oder werden durch die bayerischen Sicherheitsbehörden ergriffen, um die Urheber und Redakteure des Blogs PI-news.net aus der Anonymität zu holen und sie ggf. für strafrechtlich relevante Inhalte und Handlungen, zu denen über den Blog aufgerufen wird, zur Verantwortung zu ziehen?*

Die Fragen zu 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die für die Publizierung der Blog-Inhalte auf [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) tatsächlich verantwortlichen Personen sind nicht bekannt. Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 wird insoweit verwiesen. Auch umfangreiche polizeiliche Ermittlungen haben bislang nicht zur Feststellung eines Verantwortlichen für den Blog [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) führen können. Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass sich Server an wechselnden Standorten im Ausland befinden. Rechtshilfeersuchen zur Identifizierung von verantwortlichen Personen verliefen bisher ergebnislos.

Michael Stürzenberger nutzt intensiv die neuen Medien. So veröffentlicht er nahezu täglich sowohl unter seinem eigenen Namen, als auch unter dem Pseudonym „byzanz“ Artikel auf [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) sowie auf der Internetseite des Landesverbands der Partei „DIE FREIHEIT“, in denen er seine Thesen und Forderungen zu der von ihm behaupteten „Islamisierung“ Deutschlands verbreitet. In diesen Artikeln werden auch aktuelle Geschehnisse – z.B. Presseberichte über Strafverfahren mit Muslimen als Tatverdächtige – aufgegriffen und mit der von ihm behaupteten Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch den Islam in einen Zusammenhang gebracht. Institutionalisierte Beziehungen Stürzenbergers zur Redaktion bzw. zu den Betreibern von [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) sind derzeit nicht belegbar. Deshalb unterliegen zwar auf [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) unter seinem Namen oder unter Pseudonym veröffentlichten Äußerungen dem Beobachtungsauftrag, nicht aber der Blog selbst.

Die Sicherheitsbehörden leiten Fälle mit einer möglichen strafrechtlichen Relevanz an die zuständigen polizeilichen Dienststellen der Länder weiter. Ob islam- oder ausländerfeindliche Äußerungen die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, ist eine Frage des Einzelfalls

und allein von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den zuständigen Staatsanwaltschaften im konkreten Fall zu beurteilen. Einschlägige Fälle werden durch die Polizeidienststellen in enger Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt. Im Rahmen der Strafverfahren werden hierbei alle technischen und rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft. Insbesondere bei Feststellung des Serverstandortes im Ausland wird auf die Möglichkeiten von Rechtshilfeersuchen zurückgegriffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 ergänzend Bezug genommen.

*zu Frage 4.1 Welche konkreten Maßnahmen haben die bayerischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich ergriffen, um gegen die Verbreitung von rechtsextremen Inhalten über das Internet vorzugehen?*

*zu Frage 4.2 Welche Websites mit rechtsextremen bzw. islamfeindlich-extremistischen Inhalten unterliegen derzeit dem Beobachtungsauftrag des BayLfV?*

Die Fragen zu 4.1 und 4.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsextremisten nutzen seit vielen Jahren die Möglichkeiten des Internets, um ihr Gedankengut zu verbreiten und insbesondere Jugendliche für ihre verfassungsfeindlichen bzw. antidemokratischen Ziele zu werben. Die fortschreitenden technischen Entwicklungen und Möglichkeiten - wie hier das Betreiben von „blogs“ - stellen die Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen.

In Bayern wurden flächendeckend bei den Kriminalpolizeiinspektionen spezielle Cybercrime-Einheiten eingerichtet sowie das Bayerische Landeskriminalamt als polizeiliches Kompetenzzentrum für die Polizeien des Bundes und der Länder ausgebaut. Hier wurde ein Dezernat Cybercrime eingerichtet, um technisch auf diese Entwicklungen reagieren zu können.

Im Bereich des Staatsschutzes wird im Rahmen der Intensivierung der Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität „Rechts“ durch Stärkung der hiermit befassten Zentraldienststellen und des Bayerischen Landeskriminalamtes die fachliche Kompetenz weiter ausgebaut, um eine konsequente Strafverfolgung zu gewährleisten.



Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit wird verstärkt auf die Verbreitung rechts-extremen bzw. islam- oder fremdenfeindlichen Inhalts eingegangen. Hierdurch soll die Bevölkerung sensibilisiert werden, um rechtzeitig Internetinhalte mit extremistischem Gehalt erkennen und melden zu können, damit Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das BayLfV hat aufgrund der intensiven Nutzung des Internets durch Rechtsextremisten die Aufklärungsarbeit in diesem Bereich weiter intensiviert und einen eigenen Arbeitsbereich eingerichtet, vgl. Verfassungsschutzbericht 2012.

Neben den Internetseiten der unter Beobachtung des BayLfV stehenden Gruppierungen, Kameradschaften und auch Einzelpersonen – insofern darf auf die Darstellungen in den Verfassungsschutzberichten verwiesen werden, zuletzt im Jahresbericht 2012 – stehen selbstverständlich alle Websites im Focus des BayLfV, die einen rechtsextremistischen Inhalt aufweisen. Die bundesweit rund 1.000 von Rechtsextremisten betriebenen Homepages unterliegen einer ständigen Fluktuation, so dass bereits vor diesem Hintergrund eine konkrete Auflistung der relevanten Internetpräsentationen wenig aussagekräftig erscheint. Diese Fluktuation ist nicht zuletzt auf den stetigen Verfolgungsdruck der Sicherheitsbehörden zurückzuführen.

Zunehmend werden auch soziale Netzwerke (z.B. Facebook), Blogs, Chatforen etc. zur (internen) Kommunikation und Darstellung rassistischer, fremdenfeindlicher und sonstiger rechtsextremistischer Propaganda genutzt, ohne dass dem Betreiber bzw. Plattforminhaber diese Auffassungen zugerechnet werden könnten. Nicht zuletzt die in der Vorbemerkung dargestellten Anforderungen zur Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen führen dazu, dass weniger die Websites der Beobachtung des BayLfV unterliegen als die ermittelbaren Organisationen bzw. Einzelpersonen, die ihnen angehören.

Wegen verfassungsschutzrelevanter Islamfeindlichkeit außerhalb des Rechtsextremismus unterliegen die PI-Ortsgruppe München und der Landesverband Bayern der Partei „DIE FREIHEIT“ dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Sepp Dürr und Susanna Tausendfreund, Drs. 16/16700 vom 03.06.2013, wird Bezug genommen. Der Beobachtungsauftrag umfasst dabei alle Aktivitäten der Gruppierungen, also auch deren Verlautbarungen im Internet.

Im Übrigen ist die Verfassungsschutzrelevanz von islamfeindlichen Internetseiten Gegenstand laufender Erörterungen der Verfassungsschutzbehörden. Im Verfassungsschutzverbund wird das Auftreten von Antiislambewegungen im neuen Zusammenarbeitsformat KIA „Koordinierte Internetauswertung“ unter Federführung des BfV aufmerksam verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann  
Staatsminister